

Beschluss vom 23.01.2013 zum Thema: Fissurenversiegelung in Verbindung mit Kofferdam

Fissurenversiegelung mit oder ohne Kofferdam im Spiegel der Wirtschaftlichkeit

1. Grundsätzlich hängt die Lebensdauer einer Fissurenversiegelung von den Rahmenbedingungen ab unter denen sie gelegt wurde, z.B. das Alter und die Kooperationsfähigkeit des Kindes, aber auch den Möglichkeiten der relativen oder der absoluten Trockenlegung.
2. Nach der Abrechnungsbestimmung zu BEMA- Nr. IP5 wird offen gelassen, ob der Zahnarzt die Fissurenversiegelung mit relativer oder absoluter Trockenlegung erbringen sollte.
3. Da es keine signifikanten Unterschiede bei der Überlebensrate von Fissurenversiegelungen (Wiederholungen von Fissurenversiegelungen) unabhängig davon, ob mit relativer oder absoluter Trockenlegung gearbeitet wurde, gibt, kann dem Zahnarzt nicht vorgeworfen werden, dass er nicht ausreichend behandelt hätte, nur weil er mit relativer Trockenlegung, d.h. ohne Kofferdam arbeitet.
4. Umgekehrt kann dem Zahnarzt keine Unwirtschaftlichkeit vorgeworfen werden, wenn er sich nach Abwägung im jeweiligen Einzelfall für ein absolut trockenes, gegen Speichelfluss und Atemfeuchtigkeit geschütztes Behandlungsfeld entscheidet.